

**Bergrecht;**  
**Rahmenbetriebsplan mit integriertem**  
**Hauptbetriebsplan und integrierter vereinfachter Raumverträglichkeitsprüfung**  
**für**  
**die Errichtung und den Betrieb des Bergwerks "Altertheimer Mulde" zur**  
**Gewinnung von Kalziumsulfatgestein (Gips/Anhydrit) in den Gemeindegebieten**  
**von**  
**Altertheim, Waldbrunn und Helmstadt**  
**sowie im gemeindefreien Gebiet**  
**"Irtenberger Wald", Landkreis Würzburg**  
**der Firma Knauf Gips KG, Iphofen**

**Bekanntmachung der**  
**Regierung von Oberfranken**  
**- Bergamt Nordbayern -**

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 hat die Firma Knauf Gips KG, Iphofen, den Neuaufschluss des o.g. Bergwerkes beantragt. Der im Bergwerk gewonnene Bodenschatz soll zu den Werken der Firma Knauf Gips KG in Iphofen transportiert und dort aufbereitet werden.

Nach Einleitung eines Genehmigungsverfahrens teilte die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - den seinerzeit im Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12. April 2018 mit, dass das Genehmigungsverfahren ruhend gestellt wird. Maßgeblicher Grund für das Ruhen des Verfahrens war die erhobene Forderung nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (heutige Bezeichnung: Raumverträglichkeitsprüfung) und eine Überarbeitung und Präzisierung der seinerzeit vorgelegten Antragsunterlagen.

In dem darauffolgenden Zeitraum fanden - insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes "Zeller Quellen" geplant ist, derzeit das diesbezügliche Ausweisungsverfahren beim Landratsamt Würzburg anhängig ist und das geplante Bergwerk innerhalb der für die Wasserschutzgebietserweiterung vorgesehenen Flächen liegt - eine Vielzahl von Abstimmungen und eine Überarbeitung der Antragsunterlagen statt. Hierzu wurde u.a. ein umfassendes Bohrprogramm zur vertiefenden Erkundung der Untergrundverhältnisse durchgeführt.

Im November 2024 hat die Firma Knauf Gips KG den neu gefassten Antrag für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerks "Altertheimer Mulde" zur Zulassung vorgelegt. Das Genehmigungsverfahren wird seit Dezember 2024 in Form eines fakultativen Rahmenbetriebsplans mit integriertem Hauptbetriebsplan und integrierter vereinfachter Raumverträglichkeitsprüfung fortgeführt.

Die neu gefassten Antragsunterlagen enthalten neben dem Textteil weitere (Einzel-) Gutachten, die sich insbesondere mit den Themenkomplexen Hydrogeologie, Verkehr, Lärm, Staub, Luft, Spreng-/Bohrerschütterungen und Natur-/Artenschutz befassen.

Das beantragte Vorhaben liegt westlich der Bundesautobahnen BAB A3 und BAB A81 und sieht eine untertägige Flächeninanspruchnahme von ca. 7,1 km<sup>2</sup> in den Gemeindegebieten von Altertheim, Waldbrunn und Helmstadt sowie im gemeindefreien Gebiet "Irtenberger Wald", Landkreis Würzburg vor; die für die Tagesanlagen - bestehend aus Werksgelände mit Rampe, Schacht und temporären Halden - vorgesehenen Flächen liegen im Gemeindegebiet Altertheim. Der prognostizierte Lagerstätteninhalt beträgt etwa 20,6 Mio. m<sup>3</sup> bzw. 48,1 Mio. t. Das Vorhaben soll langfristig über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren die Rohstoffsicherung des Unternehmens gewährleisten; mittelfristig wird eine Jahresförderung von 1 Mio. t angestrebt.

Die untertägige Gewinnung soll mittels Bohr- und Sprengtechnik im sog. "Kammer-Pfeiler-Abbauverfahren" durchgeführt werden. Die Abbaustrecken und die Pfeiler werden so dimensioniert, dass eine dauerhafte Stabilität des Bergwerks gewährleistet ist. Für den Abbau ist ein Streckenprofil mit einer Höhe von bis zu 7 m und einer Breite von 8 m geplant. Die Pfeiler haben eine quadratische Form mit einer Seitenlänge von 21 m (die Pfeiler haben somit eine Größe von 21 m x 21 m); die Pfeiler wurden so dimensioniert, dass sie mit einem Sicherheitsfaktor  $\geq 2$  dauerhaft standsicher bleiben. Zum oberhalb verlaufenden Grundwasserleiter, den sog. "Mittleren Dolomiten", wird ein Mindestabstand von 9 m eingehalten.

Das geplante Bergwerk soll über eine Rampe mit einer Gesamtlänge von ca. 737 m und einen etwa 100 m tiefen Schacht aufgeschlossen werden. Die Rampe ist der Hauptzugang zum Bergwerk, der Schacht dient der Bewetterung des Bergwerks und als Notausgang. Der untertägig gewonnene Bodenschatz soll mittels Radlader aufgenommen, unter Tage zerkleinert/gebrochen und über Förderbänder an die Tagesoberfläche transportiert werden. Dort findet dann die Verladung und der Abtransport in Richtung Iphofen statt.

Die Entfernung zwischen dem geplanten Bergwerk und dem Werk Iphofen, wo die Rohstoffe verarbeitet werden sollen, beträgt etwa 55 km. Der Abtransport soll per LKW ganz überwiegend über das überörtliche Straßennetz (Staatsstraßen, Bundesautobahnen und Bundesstraßen) erfolgen. Mit Erreichen der geplanten Jahresfördermenge (1 Mio. t) sind arbeitstäglich etwa 320 LKW-Bewegungen (160 Hinfahrten, 160 Rückfahrten) zu erwarten.

Mit der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken wurde vereinbart, dass innerhalb des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens aus Gründen der Verfahrenseffizienz eine vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung gem. Art 26 Bayerisches Landesplanungsgesetz - BayLpIG - durchgeführt wird.

In einer Raumverträglichkeitsprüfung werden Vorhaben von erheblich überörtlicher Raumbedeutsamkeit auf ihre Raumverträglichkeit überprüft. Hierfür sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten (einschließlich solcher des Umweltschutzes) zu bewerten. Maßstab sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und der jeweiligen Regionalpläne.

Zur Durchführung einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung werden die gleichen Kriterien als Prüfmaßstab angesetzt wie bei einer regulären, eigenständigen Raumverträglichkeitsprüfung. Die vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung abschließende landesplanerische Beurteilung hat die gleiche Qualität wie eine Beurteilung als Ergebnis einer separaten Raumverträglichkeitsprüfung. Entscheidender Unterschied ist, dass nicht zwei Anhörungsverfahren hintereinander durchgeführt werden, sondern die Einwendungen und Stellungnahmen sowohl für die landesplanerische Überprüfung als auch für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren genutzt werden.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Regierung von Unterfranken sämtliche Stellungnahmen und Einwendungen erhält und auf Grundlage dieser Stellungnahmen und Einwendungen die landesplanerische Überprüfung erfolgt. Nach Abschluss der vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die abschließende Entscheidung über den vorgelegten Antrag. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung in Form der landesplanerischen Beurteilung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 3 BayLpIG im weiteren bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Genehmigungsverfahren für das geplante Bergwerk "Altertheimer Mulde" lagen vom 20. Januar 2025 bis 20. Februar 2025 die Antragsunterlagen bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - und in insgesamt dreizehn Gemeinden für die Öffentlichkeit zur Einsicht aus. Bis 6. März 2025 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben werden. Parallel wurden mehr als 70 Träger öffentlicher Belange (TÖB), insbesondere Fachbehörden, Kommunen und Verbände, um Stellungnahme gebeten.

Insgesamt gingen mehr als 3.000 Einwendungen aus der Öffentlichkeit ein und 46 Fachstellen haben von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben bzw. Einwendungen zu erheben, Gebrauch gemacht.

Wesentliches Thema der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen ist der Grund- und Trinkwasserschutz im Allgemeinen sowie die Frage der Vereinbarkeit des Bergwerks mit dem geplanten Wasserschutzgebiet "Zeller Quellen". In einer hohen Zahl von Einwendungen wird zudem die mit dem Vorhaben verbundene verkehrliche Belastung durch den zusätzlichen LKW-Verkehr thematisiert. Weitere Themen sind u.a. Lärm, Staub, Sprengerschüttungen, Natur- und Artenschutz, die Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Tagesanlagen sowie Verfahrensfragen.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurde entschieden, die Planunterlagen nochmals öffentlich auszulegen. Damit wird insbesondere verfahrensmäßigen Bedenken gegen die bereits durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung getragen. Zudem hat die Firma Knauf Gips KG die Antragsunterlagen im Hinblick auf die Belastung durch den vorhabenbedingten LKW-Verkehr sowie hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Sprengungen ergänzt und überarbeitet. Die Aktualisierungen werden in die nochmalige Auslegung und in die nochmalige TÖB-Anhörung mit einbezogen. Mit diesem Schritt soll für die Öffentlichkeit größtmögliche Transparenz sowie Rechtssicherheit erreicht werden.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Bundesberggesetz (BBergG).

Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der Antrag und die zugehörigen Unterlagen für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 6. Oktober 2025 bis einschließlich 6. November 2025 (Auslegungszeitraum)**

- auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (Kurzlink [www.reg-ofr.de/rbpalt](http://www.reg-ofr.de/rbpalt)) zugänglich gemacht werden
- und
- bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Ludwigstr. 20, Zimmer K 128, 95444 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), zur Einsicht ausliegen.

Wegen der in das bergrechtliche Genehmigungsverfahren integrierten vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung sind der Antrag und die zugehörigen Unterlagen zudem über den digitalen

Zugang auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abrufbar - [Raumverträglichkeitsprüfung: Durchführung - Regierung von Unterfranken](#), dort unter "Laufende Raumordnungsverfahren".

Um die physische Einsicht im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zu erleichtern, liegen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Zeitraums zusätzlich

- bei der Verwaltungsgemeinschaft Kist, Am Rathaus 1, Zimmer 01, 97270 Kist, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
  - bei der Gemeinde Waldbrunn, Hauptstr. 2, Zimmer 02, 97295 Waldbrunn während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
  - bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Im Kies 8, Zimmer 12, 97264 Helmstadt während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr),
  - bei der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt, Rathausplatz 2, Zimmer 1-2 (Bauamt), 97265 Hettstadt, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
  - bei der Stadt Würzburg, Rückermainstr. 2, Zimmer 105, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr),
  - bei dem Markt Zell am Main, Rathausplatz 8, Zimmer 19, 97299 Zell am Main, während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 07:15 Uhr bis 12:15 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 07:45 Uhr bis 12:15 Uhr, Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
  - bei der Gemeinde Eisingen, Pfarrer-Henninger-Weg 10, Sitzungssaal, 97249 Eisingen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr),
  - bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn, Lindenstr. 3, Zimmer 1.5 (Bauverwaltung), 97297 Waldbüttelbrunn, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Mittwoch von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
  - bei dem Markt Höchberg, Hauptstr. 58, Zimmer 23 (Bauamt), 97204 Höchberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und
  - bei der Gemeinde Leinach, Rathausstr. 23, Zimmer 6 (Bauamt), 97274 Leinach, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- zur Einsicht aus.

Da sich die übertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen (Tagesanlagen) ausschließlich auf Altertheimer Gemeindegebiet befinden, liegen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Zeitraums (neben der Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Kist) zusätzlich

- bei der Gemeinde Altertheim, Raiffeisenstr. 2, 97237 Altertheim, Besprechungszimmer, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr)

zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 20. November 2025 (Einwendungsfrist), bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - (Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Zulassungsentscheidung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - abgeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe einer Stellungnahme entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abschließender Hinweis:

**Die im Zuge der bereits Anfang des Jahres 2025 durchgeführten Auslegung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals vorgebracht werden.**

Wie schon nach der Auslegung Anfang des Jahres 2025 wird die Regierung von Unterfranken alle aus der nochmaligen Auslegung eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen erhalten, damit auch diese in der in das bergrechtliche Genehmigungsverfahren integrierten vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung Berücksichtigung finden.

Bayreuth, 10. September 2025  
Regierung von Oberfranken  
Florian L u d e r s c h m i d  
Regierungspräsident